

Jeder, der den Arbeitsnachweis beanagt, ist verpflichtet, nachdem er die offene Stelle besetzt bez. o. Stellung gefunden hat, dies unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige, so wird jede Anmeldung spätestens vier Wochen nach Eingang als erledigt angesehen, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert worden ist.

Der Vorstand glaubt, daß diese neue Einrichtung dem Buchhandel zum Vorteil gereichen wird; er bittet, sich ihrer ausgiebig zu bedienen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die neue Einrichtung eine wertvolle Ergänzung der in dem Börsenblatt mit gutem Erfolg veröffentlichten Stellenangebote und Stellengesuche bilden wird. Die Benutzung des Börsenblattes für diese Zwecke ist deshalb auch weiterhin unerläßlich, die Zusendung der Stellenbogen bleibt in gleichem Umfange wie bisher bestehen.

Leipzig, den 8. Oktober 1918.

**Der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.**

Dr. Arthur Weiner. Paul Schumann. Hans Voldmar.
Karl Stegismund. Otto Baetsch. Max Röder.

**Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-
Gehilfen-Verband.**

Im Einvernehmen mit den Herren Vertrauensmännern und unter Zustimmung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung haben wir beschlossen, die dieses Jahr fällige Hauptversammlung des Verbandes, der Kranken- und Begräbniskasse, der Wittwenkasse und der Invalidentasse um ein Jahr zu verschieben.

Gleichzeitig geben wir bekannt, daß die Amtsdauer der Herren Vertrauensmänner um ein weiteres Jahr verlängert wurde.

Leipzig, am 15. Oktober 1918.

Der Vorstand.

Otto Carlsohn. Rich. Hinzsche. Rich. Hohlfeld.

**Kranken- und Begräbniskasse des Allgemeinen
Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes.**

Die von uns infolge der Bundesratsverordnung vom 20. Dezember 1917 angenommenen »Allgemeinen Bestimmungen über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen« sind vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung genehmigt worden und werden unsern Mitgliedern als Beilage der »Mitteilungen« 1918 Nr. 1/2 zugesandt.

Leipzig, am 14. Oktober 1918.

Der Vorstand.

Otto Carlsohn. Rich. Hinzsche. Edgar Pilz.

**Krankenkasse Deutscher Buchhandlungs-
Gehilfen, Ersatzkasse.**

Die dieses Jahr fällige Hauptversammlung haben wir im Einvernehmen mit dem Ausschuß und unter Zustimmung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung um ein Jahr verschoben.

Gleichzeitig geben wir bekannt, daß die von uns infolge der Bundesratsverordnung vom 20. Dezember 1917 angenommenen »Allgemeinen Bestimmungen über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen« vom Kaiserlichen Aufsichtsamt genehmigt wurden und den Mitgliedern als Beilage zu den »Mitteilungen« 1918 Nr. 1/2 zugesandt werden.

Leipzig, am 14. Oktober 1918.

Der Vorstand.

Otto Carlsohn. Rich. Hoffmann. Karl Schmidt.

**Berechnung und Bewertung
von Verlagswerken in gemischten Betrieben.**

Eine Anregung in Inventur- und Steuer-
Angelegenheiten.

Von Adelbert Kirsten-Leipzig.

Wohl in den meisten gemischten Betrieben ist es Gebrauch, daß die in der eigenen Druckerei hergestellten Werke von der Druckerei-Abteilung der Verlagsabteilung oder von der Verlagsabteilung der Sortimentsabteilung mit demselben Gewinnausschlag berechnet werden, der fremden Auftraggebern und Bestellern gegenüber zum Ansatz gebracht zu werden pflegt; ebenso wird vielfach bei den Lieferungen eines Hauptgeschäfts an die Zweiggeschäfte verfahren. Beim Jahresabschluß werden dann die vorhandenen Vorräte in der Regel ebenfalls mit dem um den Gewinnausschlag erhöhten Preis bewertet, vorausgesetzt natürlich, daß alle Umstände die Bewertung zu diesem Satz rechtfertigen.

Es fragt sich nun, ob es richtig ist, diesen um den Gewinnausschlag erhöhten Preis anzuwenden, oder ob es nicht zweckmäßiger wäre, nur die wirklichen Herstellungskosten der Berechnung und Bewertung zugrunde zu legen. Für die in der eigenen Druckerei hergestellten Verlagswerke ist der Herstellungspreis nur der, den die Druckerei für die Anfertigung tatsächlich aufgewendet hat, also ohne den Gewinnausschlag. Für die der Sortimentsabteilung oder den Zweiggeschäften gelieferten und dort lagernden Verlagsvorräte sind die Herstellungskosten nur die, die der Verlag tatsächlich hat zahlen müssen. Es ergibt sich dies aus dem Umstand, daß Druckerei, Verlag, Sortiment oder Zweiggeschäft derartiger gemischter Betriebe nicht selbständige, für sich allein bestehende Geschäfte, sondern eben nur Teile eines Ganzen sind. Allenfalls kann dem eigentlichen Herstellungspreis ein geringer Ausschlag für allgemeine Geschäftsunkosten, Kapitalverzinsung, Abschreibungen u. a. hinzugerechnet werden, wozu 5–10% der Herstellungskosten ausreichen dürften.

Bei der Bewertung zu einem um den Gewinnausschlag höheren Preis ergibt sich natürlich beim Abschluß auch eine höhere Wertsumme des Lagers der Verlags- oder Sortimentsabteilung, ein höherer Gewinn und eine höhere Kapitalsumme. Wird dagegen der Berechnung der reine Selbstkostenpreis zugrunde gelegt, dann ist der Nutzen der die Bücher herstellenden oder liefernden Geschäftsabteilung kleiner, der Gewinn der empfangenden, die Bücher absetzenden Abteilung größer.

Ein den Vorgang in seiner Entwicklung zeigendes kleines Beispiel wird dies deutlich veranschaulichen.